



Ausschüttungen aus dem Eigenkapital bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ausschüttungen aus dem Eigenkapital erfolgen auf Grundlage des ordentlichen oder eines außerordentlichen Abschlusses, der durch das oberste Organ der Gesellschaft (Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung) festgestellt wird. Über eine Ausschüttung kann bis zum Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr, auf den sich der Abschluss bezieht, entschieden werden. Wurde das Jahresabschluss beispielsweise zum 31.12.2022 aufgestellt, können der Gewinn oder andere Gewinnrücklagen bis zum 31.12.2023 verteilt werden. Das gilt nicht lediglich in dem Jahr, in dem der Kalenderjahr auf einen Geschäftsjahr umgestellt wurde.

Vor der Ausschüttung aus dem Eigenkapital müssen der Bilanztest, Eigenkapitaltest und Insolvenzttest durchgeführt werden. Damit wird festgestellt, ob genug Mittel für die Ausschüttung vorhanden sind und die Gesellschaft infolge der Ausschüttung nicht Zahlungsunfähig wird.

Wie die Tests durchzuführen sind, erfahren Sie in diesem Beitrag. Der vorliegende Text enthält darüber hinaus ausführliche Informationen zur Problematik der Vorabausschüttungen.

Bilanztest

Der Bilanztest bestimmt den Höchstbetrag, der unter den Gesellschaftern verteilt werden kann. Das Gesetz Nr. 90/2012 Slg. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften [nachfolgend nur Handelskörperschaften-Gesetz (HKGes)] definiert den Bilanztest in § 34 Abs. 2 wie folgt: Der als Anteil am Gewinn oder anderen Eigenmitteln zu verteiler Betrag darf nicht höher sein, als die Summe aus dem Jahresüberschuss für die letzte abgeschlossene Buchungsperiode, den Gewinnvorträgen und den sonstigen Gewinnrücklagen, welche die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verwenden kann. Dieser Betrag vermindert sich außerdem um die im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und dem

Gesellschaftsvertrag vorgenommenen obligatorischen Einstellungen in die Gewinnrücklagen und weitere Rücklagen. Werden Entwicklungskosten bilanziert, vermindert sich der nach der vorstehenden Verfahrensweise ermittelte Betrag gemäß § 40 Abs. 2 HKGes um die Höhe des Restbuchwertes der Entwicklungskosten. Mit dem Bilanztest soll eine Gefährdung der Stabilität der Gesellschaft infolge übermäßiger Ausschüttungen verhindert werden. Der Test muss noch vor der Bewilligung der vorgesehenen Ausschüttung durchgeführt werden. Eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Verteilung eines höheren Betrages, hat keine Rechtswirkung.

Eigenkapitaltest

Der Eigenkapitaltest (§ 40 Abs. 1 HKGes.) wird wie folgt durchgeführt: Die Höhe des Eigenkapitals, abzüglich des auszuschüttenden Betrages, wird mit der Höhe des gezeichneten Kapitals, zuzüglich nicht frei verfügbarer Rücklagen, verglichen. Ist das gezeichnete Kapital danach höher als das Eigenkapital, abzüglich der Ausschüttung aus dem Eigenkapital, kann keine Ausschüttung vorgenommen werden. Diesen Test sollten die

Gesellschafter vor dem Bewilligungsprozess der Gesellschafterversammlung anwenden. Bei Nichterfüllung der vorher beschriebenen Bedingung hat der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnausschüttung keine Rechtswirkung. Daher sollte die Gesellschaft entweder die beabsichtigte Höhe der Gewinn-ausschüttung verringern oder vollständig von der Auszahlung absehen.

Insolvenztest

Eine Gewinnausschüttung aus dem Eigenkapital oder Vorabauschüttung kann nicht vorgenommen werden, wenn dadurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt würde (§ 40 Abs. 3). Getestet werden nicht die Bedingungen für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnausschüttung, sondern erst die Folgen einer Entscheidung der Geschäftsführung über die eigentliche Auszahlung.

Das Insolvenzgesetz definiert die Insolvenz als Situation, in welcher der Schuldner mehrere Gläubiger sowie länger als 30 Tage überfällige finanzielle Verpflichtungen hat und nicht in der Lage ist, diese Schulden zu begleichen. Es gilt allgemein, dass das betroffene Unternehmen nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wenn es Zahlungen zur Befriedigung

finanzieller Verpflichtungen ausgesetzt hat und diese Verpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nach Fälligkeit nicht erfüllt werden können.

Das gleiche gilt auch im Falle einer Überschuldung, d. h. zu dem Zeitpunkt, wenn die Summe der Verbindlichkeiten des Schuldners den Wert seines Vermögens übersteigt.

Der Geschäftsführung obliegt eine Sorgfaltspflicht, weshalb sie nicht nur einen Insolvenztest durchführen, sondern gleichzeitig auch die Richtigkeit der dem Bilanz- und Eigenkapitaltest zugrundeliegenden Berechnungen überprüfen sollte und zwar vor der Entscheidung über die Gewinnausschüttung. Unzureichende finanzielle Mittel oder die Gefährdung der

wirtschaftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind klare Gründe dafür, dass die

Geschäftsführung keine Anweisung zur Auszahlung von Gewinnanteilen ergehen darf.

Zusammenfassung

Die Frage, ob der Jahresüberschuss einer Gesellschaft ausgeschüttet wird und in welcher Höhe, d. h. die Entscheidung über die Auszahlung eines Gewinnanteils, gehört in die Zuständigkeit der Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlung. An wen Gewinne ausgezahlt werden können, legt der Gesellschaftsvertrag fest. Anteile am Gewinn oder anderen Eigenmitteln sind gewöhnlich binnen 3 Monaten nach der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft fällig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Hauptversammlung können auch eine andere Frist festlegen.

In die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt die Erteilung der Anweisung zur Auszahlung des Gewinnanteils auf Grundlage eines ordnungsgemäßen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung ist dabei an die Sorgfaltspflicht gebunden. Sollte durch die Anweisung zur Auszahlung des bewilligten Gewinnanteils oder einer entsprechenden Vorauszahlung die Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden, gilt dies als Verstoß gegen den vorgenannten Grundsatz und die Geschäftsführung haftet für den der Gesellschaft entstandenen Schaden.

Die Kapitalgesellschaften dürfen keinen Gewinnanteil an eine nicht im Register der wirtschaftlichen Eigentümer als wirtschaftliche Eigentümerin erfasste natürliche Person auszahlen. Genauso kann kein Gewinnanteil an eine juristische Person oder einen Treuhandfonds ausgezahlt werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer nicht im Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfasst ist. Für die Erfüllung dieser Bedingung ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich.

Im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden das Institut des Handelns in gutem Glauben, im Unterschied zur Aktiengesellschaft, keine Anwendung. Der Gesellschafter muss einen ausgezahlten Gewinn zurückzahlen, wenn die Auszahlung im Widerspruch zum Gesetz erfolgt ist, und zwar auch unter der Voraussetzung, dass der Gesellschafter in Unkenntnis eines solchen Widerspruchs war. Der Gutgläubenschutz bezieht sich grundsätzlich nur auf Aktionäre oder andere Empfänger ausgezahlter Gewinne. Nur im Falle, wenn ein Aktionär wusste oder wissen musste, dass durch die Auszahlung die gesetzlichen Bedingungen verletzt worden sind, muss er die Dividende zurückzahlen.

Vorabausschüttungen und ihre Rückzahlung

Vorauszahlungen können nur auf einen Gewinnanteil und aus dem Gewinn stammende Mittel, z. B. Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen, geleistet werden. Vorauszahlungen auf einen Anteil aus anderen Eigenmitteln ermöglicht das HKGes nicht. Aus diesem Grund ist sorgfältig zu erfassen, aus welcher Quelle die zur Auszahlung bestimmten Mittel stammen.

Eine Vorabausschüttung erfolgt aufgrund eines Zwischenabschlusses. Die Gesamthöhe der Vorabausschüttung darf die Höhe der Summe der Gewinnvorträge und sonstigen Gewinnrücklagen, die frei verteilt werden können, abzüglich Einstellungen in die gesetzlichen und

anderen Rücklagen gemäß dem Gesetz und Gesellschaftsvertrag, nicht überschreiten.

Auch der im vorstehenden Abschnitt beschriebene Insolvenzttest muss erfüllt sein. Durch Vorabausschüttungen darf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in Hinblick auf ihre Verbindlichkeiten nicht gefährdet werden und keine Vorabausschüttungen erfolgen dürfen, wenn die Gesellschaft bereits nicht mehr in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen. Weitere Einschränkungen in Bezug auf Vorabausschüttungen können im Gesellschaftsvertrag festgelegt sein.

Vorauszahlungen auf Gewinnanteile unterliegen einer Abgeltungssteuer mit einem

besonderen Steuersatz von 15 %. Die Steuer wird von der die Vorabausschüttung vornehmenden Gesellschaft abgezogen und abgeführt. Die Steuerbefreiung ist in § 19 selbigen Gesetzes definiert.

Da es sich um bloße Vorauszahlungen auf den Gewinnanteil handelt, kann die Situation eintreten, dass bereits vorgenommene Vorauszahlungen zurückgezahlt werden müssen. Beispielsweise dann, wenn die Vorabausschüttung höher ist als der Gewinnanteil entsprechend dem späteren Beschluss der Hauptversammlung. Die Differenz zwischen der Vorabausschüttung und dem tatsächlich durch die Hauptversammlung

genehmigten Gewinn muss kurzfristig beglichen werden.

Eine Vorabausschüttung wäre auch dann zurückzuzahlen, wenn es zur Übertragung des Geschäftsanteils an der Gesellschaft auf einen Rechtsnachfolger kommt und gleichzeitig die Bedingungen für die Vorabausschüttung nicht erfüllt sind. Deshalb sollte bei Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft geprüft werden, ob Vorauszahlungen auf diese Beteiligung geleistet worden sind.

Mit Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Vorabausschüttung entsteht Anspruch auf Rückzahlung der Abgeltungsteuer.

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen sind ausschließlich zur allgemeinen Informierung bestimmt und können daher nicht als konkrete empfohlene Verfahrensweisen aufgefasst werden.

Weitere Informationen gewähren wir Ihnen gern unter: Telefon +420 603 442 554,
E-Mail: info@pechmannova.com



Pechmannova Partners s.r.o. | TAX Finkonsult s.r.o.
Prešovská 15 CZ 301 00 Plzeň | www.pechmannova.com
IdNr. 405 27 034 | Registergericht Plzeň C 1366 | IdNr. 035 11 588 | Registergericht Plzeň C 30347